

Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 09.07.2019

Nr. 31

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

127. Bekanntmachung
Landschaftsplan 3 „Bürgewälder“ 5. Änderung - 1. Ergänzung -
Änderung des Geltungsbereiches Aufstellungsbeschluss 3-5

Kreisstadt Bergheim

128. Bekanntmachung
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH, Az. : - 33.42 - 5 12 01 -
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung 6

Bedburg

129. Bekanntmachung
53. Flächennutzungsplanänderung - gemischte Bauflächen und
Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) 7-10
130. Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 20/ Kaster inkl. der 1. Änderung
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) 11-14

Kerpen

131. Bekanntmachung
Ungültigkeitserklärung zweier Dienstsiegel der Kolpingstadt Kerpen 15

Pulheim

- | | | |
|------|--|-------|
| 132. | Bekanntmachung
Jagdgenossenschaft Stommeln, Satzungsänderung vom 25.02.2019 | 16-17 |
| 133. | Bekanntmachung
über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt
Pulheim nach §6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
(StrWG NRW) | 18 |
| 134. | Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 01.07.2019 über das Inkrafttreten
der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch
Bereich: Dormagener Straße; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | 19-21 |
| 135. | Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 01.07.2019 über das Inkrafttreten
der vereinfachten Änderung 1312 des Bebauungsplanes Nr. 11 Stommeln
Im Schildchen Bereich: Zum Ommelstal und Im Blumersfeld
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | 22-24 |

Bedburg, Bergheim, Pulheim

- | | | |
|------|---|-------|
| 136. | Bekanntmachung
Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 - 17061 - | 25-28 |
|------|---|-------|

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 3 „Bürgewälder“ 5. Änderung - 1. Ergänzung - Änderung des Geltungsbereiches Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die Aufstellung der 5. Änderung des Landschaftsplanes 3 „Bürgewälder“ - 1. Ergänzung - Änderung des Geltungsbereiches beschlossen.

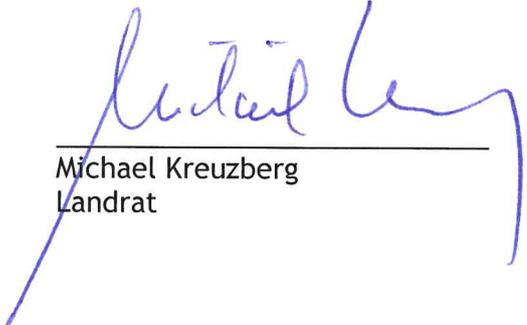
Der Aufstellungsbeschluss mit seiner 1. Ergänzung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

Inhalt der 5. Änderung, 1. Ergänzung - Änderung des Geltungsbereiches

Inhalt der Planänderung ist die Festsetzung der Grünstrukturen und Biotopverbundflächen entlang des Tagebaurandes im Stadtgebiet Elsdorf als Landschaftsschutzgebiet.

Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist den Übersichtskarten zu entnehmen.

Bergheim, den 01.07.2019

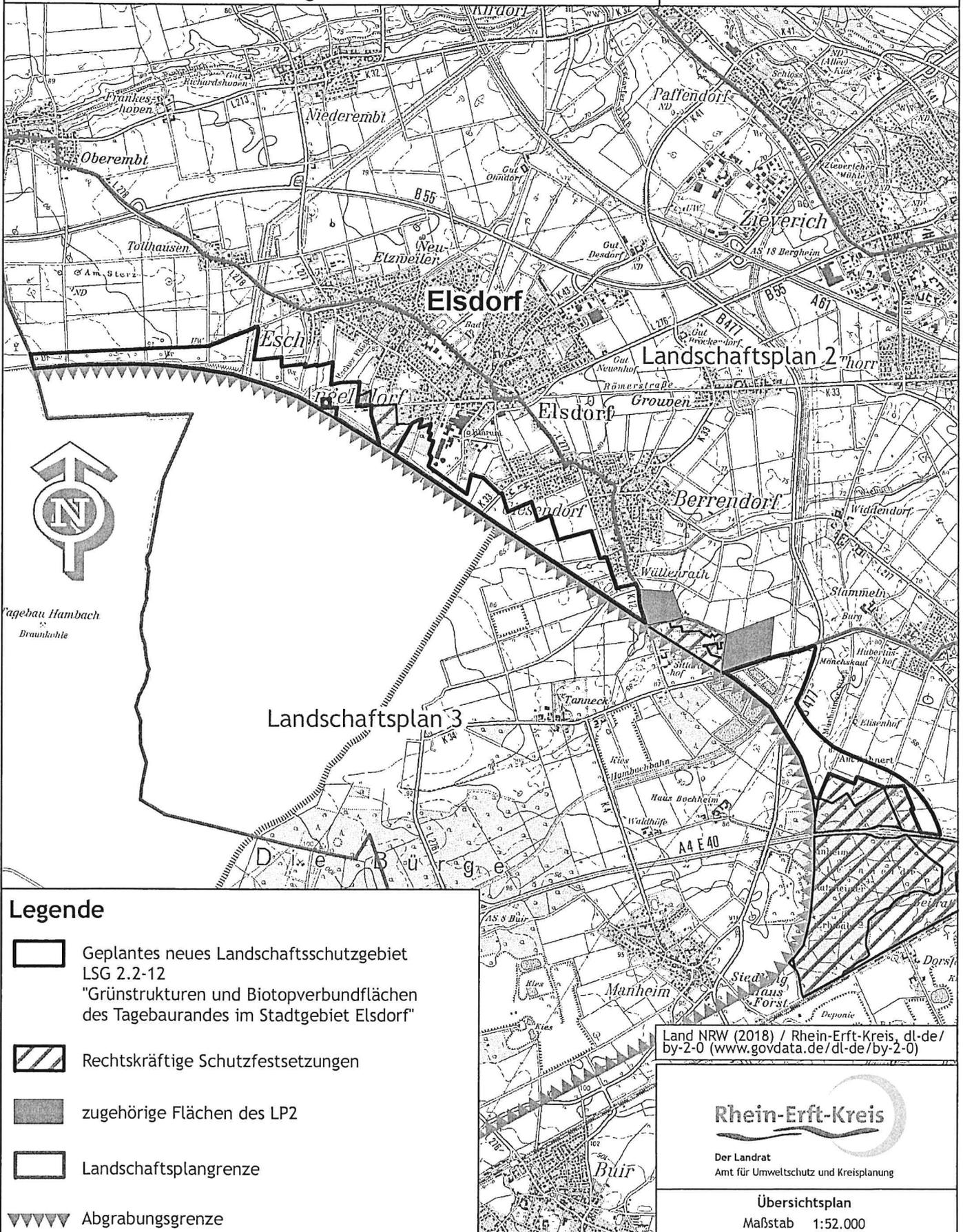


Michael Kreuzberg
Landrat

Landschaftsplan 3 "Bürgewälder"

5. Änderung
 Aufstellungsbeschluss
 Geplantes neues Landschaftsschutzgebiet
 "Grünstrukturen und Biotopverbundflächen des Tagebaurandes
 im Stadtgebiet Elsdorf"

Anlage 1 zu TOP
 Ausschuss für Umwelt,
 Kreisentwicklung und Energie
 am 16.05.2018



Legende

-  Geplantes neues Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-12 "Grünstrukturen und Biotopverbundflächen des Tagebaurandes im Stadtgebiet Elsdorf"
-  Rechtskräftige Schutzfestsetzungen
-  zugehörige Flächen des LP2
-  Landschaftsplan­grenze
-  Abgrabungsgrenze

Land NRW (2018) / Rhein-Erft-Kreis, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
 Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Übersichtsplan
 Maßstab 1:52.000

Landschaftsplan 3 "Bürgewälder"

5. Änderung
Aufstellungsbeschluss
Geplantes neues Landschaftsschutzgebiet
"Grünstrukturen und Biotopverbundflächen des Tagebaurandes
im Stadtgebiet Elsdorf"

Anlage 2 zu TOP
Ausschuss für Umwelt,
Kreisentwicklung und Energie
am 16.05.2018



Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH
Az.: - 33.42 - 5 12 01 -

50667 Köln, den 07.06.2019
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund der Änderungsbeschlüsse 5 bis 10 zugezogenen Flurstücke wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie am 20.02.2018 und am 13.05.2019 bei der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln [Zimmer B357] ausgelegt haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind. Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung hat am 20.02.2019 und 28.05.2019 stattgefunden. Im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln im Anhörungstermin erläutert worden. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Solche wurden nicht vorgebracht. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

53. Flächennutzungsplanänderung – gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

- a) *die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und*
- b) *die Offenlage der 53. Flächennutzungsplanänderung – „gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einzuleiten.*

Mit der Erlangung der Rechtskraft der 29. Flächennutzungsplanänderung am 26.03.2019 stellt der Flächennutzungsplan für die Freifläche der ehemaligen Zuckerfabrik Bedburg östlich der Erft nunmehr Wohnbaufläche dar. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – „Ehemalige Zuckerfabrik“ sieht neben Wohnbauflächen, in Teilen auch Urbane Gebiete sowie Gemeinbedarfsflächen vor, für die es eine geeignete Darstellung im Flächennutzungsplan bedarf.

Das Plangebiet umfasst eine rd. 6,5 ha große Freifläche südlich des Kreisverkehrplatzes der Kreisstraße 37n (Abzweigung zum Schlossparkplatz). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem zeichnerischen Teil, der Begründung, dem Umweltbericht und den zur Verfügung stehenden umweltrelevanten Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

16. Juli 2019 bis einschließlich 20. August 2019
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
im Aushangkasten im Flur des 2. OG

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter

www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

Umweltrelevante Stellungnahmen

- Einschätzung zur Tragfähigkeit des Baugrundes, Hinweise zur tektonischen Situation (Geologischer Dienst NRW, 18.05.2018)
- Erläuterung zur braunkohlentagebaubedingten Grundwasserabsenkung (Bezirksregierung Arnsberg, 27.05.2019; Erftverband, 23.05.2018)
- Behandlung des Niederschlagwassers, Umgang mit Fließgewässern im Umfeld des Plangebietes, Erhalt von Grünflächen an der Erft (Erftverband, 23.05.2019; Erftverband 27.08.2018; Erftverband, 11.06.2019)
- Umgang mit belasteten Böden (Rhein-Erft-Kreis, 11.06.2019)

Umweltbericht (Planungsbüro Dittrich, 18.06.2019)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander
- Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes im Plangebiet
- Erläuterungen zur Situation der Bodenverhältnisse, Grundwasser und der Bodenluft (Methangas)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der 53. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – „gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen,

sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

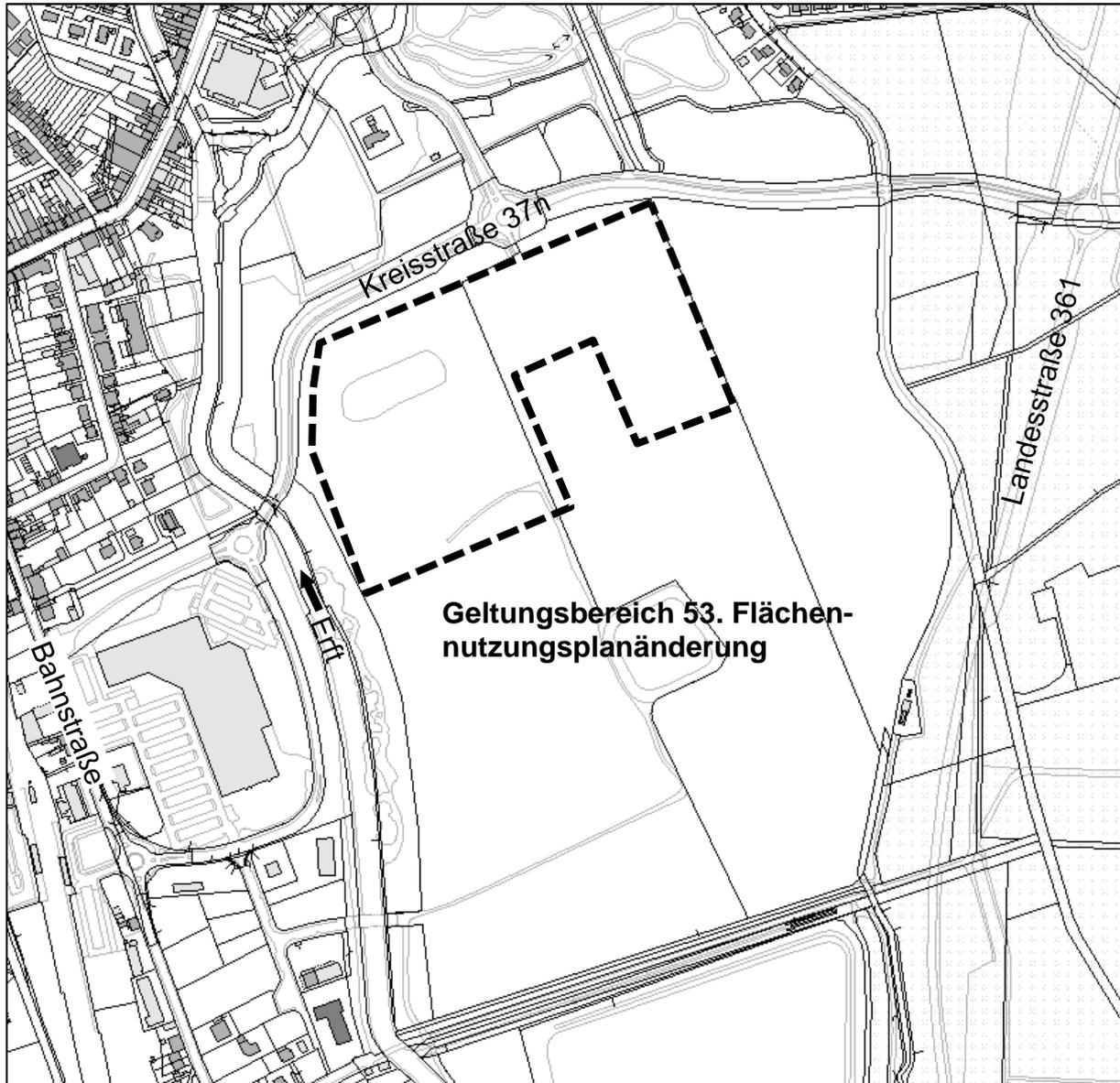
Bedburg, 03.07.2019

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan 53. Flächennutzungsplanänderung – gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

(ohne Maßstab)



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 20/ Kaster inkl. der 1. Änderung

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

- a) *die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und*
- b) *die Offenlage der Aufhebung für den Bebauungsplan Nr. 20/ Kaster - Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer Straße, L 279 und Steifensandstraße, inklusive seiner 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einzuleiten.*

Der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 20/ Kaster inklusive seiner 1. Änderung (s. Planzeichnung) umfasst den Bereich zwischen Burgstraße, Erkelenzer Straße, L279 und Streifensandstraße. Das Gebiet ist, mit Ausnahme der Ackerfläche nördlich der Burgstraße, vollständig entwickelt. Diese Fläche wird als Tauschfläche für die 52. Flächennutzungsplanänderung benötigt und wäre derzeit nur unter Errichtung erheblicher Lärmschutzvorkehrungen bebaubar.

Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens kann die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3a/Lipp erfolgen, der die Voraussetzung für die Vis-à-Vis-Bebauung an der Burgstraße und somit auch für den Ausbau der Straße ist.

Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 20/ Kaster inkl. der 1. Änderung liegt in der Zeit vom

**16. Juli 2019 bis einschließlich 20. August 2019
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
im Aushangkasten im Flur des 2. OG**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Bauen >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 oder mündlich zur

Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

Umweltrelevante Stellungnahmen

- Erläuterung zur braunkohlentagebaubedingten Grundwasserabsenkung (Bezirksregierung Arnsberg, 25.04.2019; Ertftverband, 29.04.2019)

Umweltbericht (20.03.2019)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander
- Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes im Plangebiet
- Prüfung der Planungsalternativen

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans Nr. 20 / Kaster inkl. der 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 03.07.2019

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan Bebauungsplan Nr. 20/ Kaster, inkl. der 1. Änderung

(ohne Maßstab)



Kolpingstadt Kerpen

Ungültigkeitserklärung zweier Dienstsiegel der Kolpingstadt Kerpen

Die nachstehend beschriebenen Dienstsiegel sind nicht mehr auffindbar und werden daher für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Gummistempel, rund, Durchmesser 35 mm

Stadtwappen in der Mitte

Beschriftung: Umschrift "Clemensschule Gemeinschaftsgrundschule (Primarschufe) der Kolpingstadt Kerpen in Horrem"

Kennziffer: -2- unter dem Stadtwappen

Gummistempel, rund, Durchmesser 35 mm

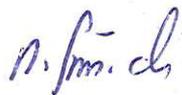
Stadtwappen in der Mitte

Beschriftung: Umschrift "Clemensschule Gemeinschaftsgrundschule (Primarschufe) der Kolpingstadt Kerpen in Horrem"

Kennziffer: -3- unter dem Stadtwappen

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an Abt. 11.1 - Organisation, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Telefon 02237/58 546 oder per E-Mail an heidi.boewer@stadt-kerpen.de.

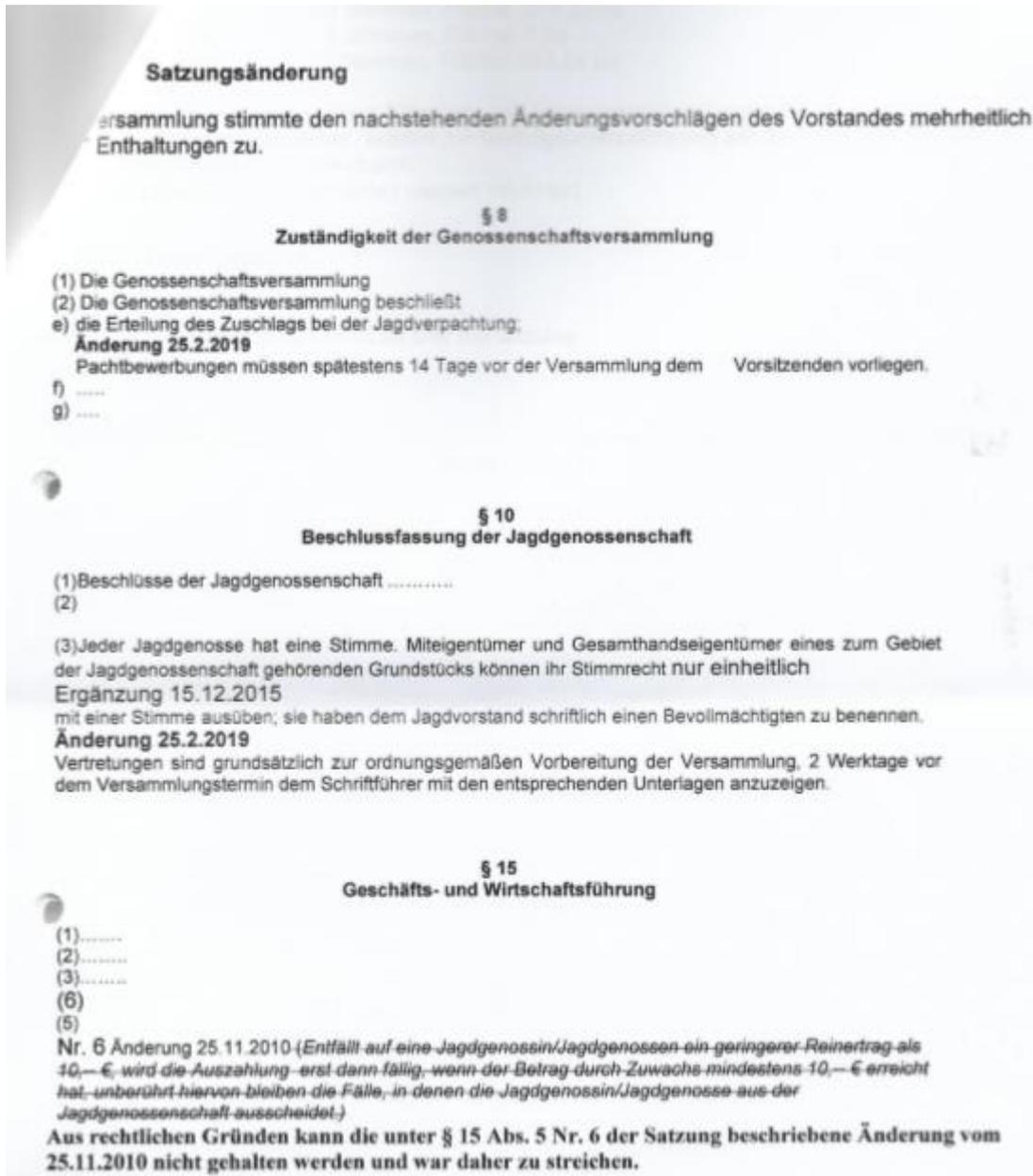
Kerpen, den 01.07.2019



Dieter Spürck
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Stommeln

Satzungsänderung vom 25.02.2019



Genehmigungsverfügung

Die vorseitige 7. Änderung vom 25.02.2019 der Satzung der Jagdgenossenschaft Stommeln vom 16.01.1981, geändert mit 6. Änderung vom 15.12.2015 wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW genehmigt.

Bergheim, den 18. Juni 2019

RHEIN-ERFT-KREIS
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag

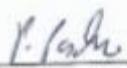

Rösger

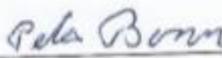
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 LJG-NRW i.V.m. § 16 der Satzung vom 16.01.1981 in der Fassung der 6. Änderung vom 15.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 27.6.19 bis 11.7.19 beim Ordnungsamt der Stadt Pulheim öffentlich aus.

Stommeln, den 13.6.19


Jagdvorsteher
(Paschen)


Beisitzer
(Bonn P.)


Beisitzer
(Hermann)

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 28.5.2019 die Widmung eines Teilbereichs der Erschließungsanlage

„Rheidter Weg“ in Stommeln

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Das Flurstück 563 aus der Flur 35 wird als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 StrWG NRW gewidmet.

Die Anlage wurde bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen das Flurstück der angegebenen Straße erkennbar ist, bei der Stadt Pulheim, Bauverwaltungsamt/ Erschließungsabteilung, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen über die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung während der Sprechstunden der Verwaltung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung


Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den **- 3 07. 2019**

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 01.07.2019 über das Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch
Bereich: Dormagener Straße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 09.04.2019 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) in der derzeit gültigen Fassung die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Inhalt der Änderung ist die Änderung des festgesetzten öffentlichen verkehrsberuhigten Bereichs mit der Zweckbestimmung Fußweg in öffentliche Verkehrsfläche zwecks Sicherung der Anfahrbarkeit der an den Stichweg angrenzenden Stellplätze sowie die Ergänzung der Zweckbestimmung Radweg für den übrigen verkehrsberuhigten Bereich. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist; die Änderungen ergeben sich aus der Planzeichnung.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.15, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 01.07.2019

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 09.07.2019
bis 25.07.2019

BP 33 Stommelerbusch 1302



 Geltungsbereich

M 1:2000

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 01.07.2019 über das Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1312 des Bebauungsplanes Nr. 11 Stommeln Im Schildchen
Bereich: Zum Ommelstal und Im Blumersfeld
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 09.04.2019 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) in der derzeit gültigen Fassung die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1312 des Bebauungsplanes Nr. 11 Stommeln, im Schildchen, für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist, die Ergänzung der festgesetzten öffentlichen verkehrsberuhigten Bereiche mit der Zweckbestimmung Fußweg in die Zweckbestimmung Fuß- und Radweg. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung sowie textlichen Festsetzungen als Bestandteil des Bebauungsplanes. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Änderungen ergeben sich aus der Planzeichnung.

Es wird festgestellt, dass die Änderung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes 11 Stommeln nicht berührt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 Stommeln behalten weiterhin Gültigkeit.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vereinfachte Änderung 1312 des Bebauungsplanes Nr. 11 Stommeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1312 des Bebauungsplanes Nr. 11 Stommeln gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1312 des Bebauungsplanes Nr. 11 Stommeln kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.15, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

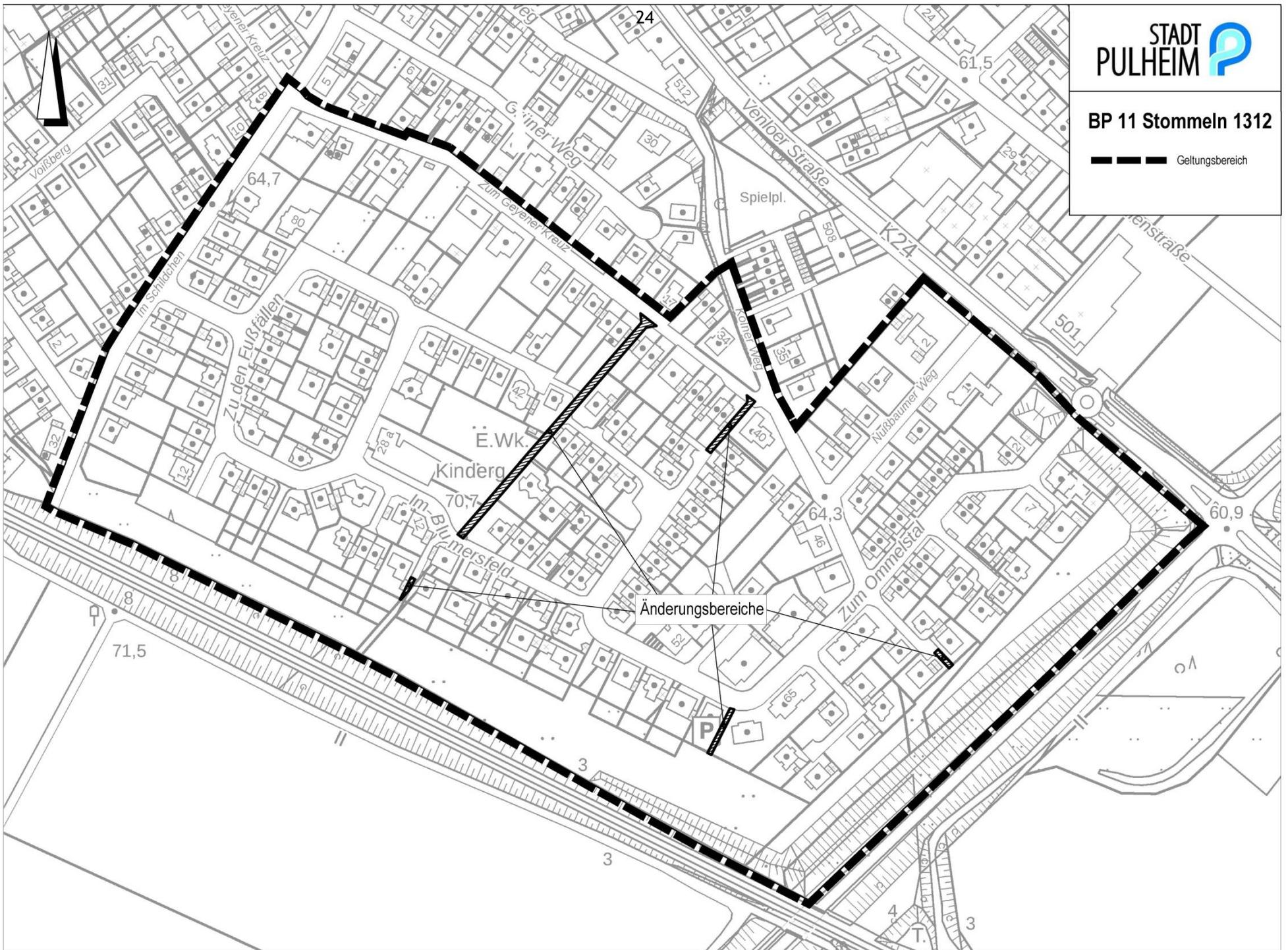
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 01.07.2019

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 09.07.2019
bis 25.07.2019



Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**

**Köln, den 11.06.2019
Dienstgebäude: Blumenthalstr. 33
50670 Köln
Tel.: 0221 / 147-2033**

**Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 - 17061 –**

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
- hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Hambach- Ost ist durch die die Änderungsbeschlüsse 1 – 12 gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) erweitert worden. Mit dem 12. Änderungsbeschluss vom 09.04.2019 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Hambach- Ost zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Kerpen**

Gemarkung Blatzheim

Flur 2	Flurstück	Nr. 192
Flur 38	Flurstücke	Nrn. 34, 35 und 36

Gemarkung Kerpen

Flur 23	Flurstücke	Nrn. 84, 86, 87, 89, 90
---------	------------	-------------------------

Stadt Elsdorf

Gemarkung Heppendorf

Flur 59	Flurstücke	Nrn. 42, 64
---------	------------	-------------

Stadt Bergheim

Gemarkung Quadrath- Ichendorf

Flur 23	Flurstück	Nr. 276
---------	-----------	---------

I. Wertermittlung

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die durch den 12. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

16.03.1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794) zur Einsichtnahme ausgelegt

**am Montag, den 26.08.2018,
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr bei der Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude: Börsenplatz 1, 50667 Köln
1. OG, Zimmer 1099**

Während dieser Zeit werden Bedienstete des Dezernats 33 zur Beantwortung Ihrer Fragen und für Erläuterungen anwesend sein.

Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern Sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten möchten, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und als **Nebenbeteiligte** gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken
oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs.3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

b) Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Die Wertermittlungsergebnisse für die durch den 12. Änderungsbeschluss zugezogen Grundstücke werden Ihnen gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin

**am Montag, den 26.08.2018 um 15:00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude: Börsenplatz 1, 50667 Köln
1. OG, Zimmer 1099**

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt I. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Sollten Sie Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können Sie diese bis spätestens zum 30.08.2019 schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, 50667 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.45 - 5 12 01 – und Ihrer ONr.- einreichen.

Wenn Sie mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen Sie diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Hinweise

1. Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln fernmündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden oder unter dem Link

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/orm_vollmacht.pdf

im Internet abgerufen werden.

Neben dem Formular sind auch "Erläuterungen zum Vollmachtsformular" auf der Homepage der Bezirksregierung eingestellt unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt_vollmachtsformular.pdf

Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Im Auftrag

gez. (LS)

Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten_schutzhinweise.pdf